

Beschlussvorlage Nr. 061/2023	Dez/Amt: I / 32.
	Bearbeiter: Walther, Torsten
	Status: öffentlich

	Beteiligte Bereiche: I., II., 20.		
Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss Stadtrat	nicht öffentlich öffentlich	13.06.2023 29.06.2023	Vorberatung Beschlussfassung

Betreff:

Antrag der Fraktion HBI-Grüne - Speichern der Stadtratssitzungen in Wort und Bild

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Heidenau beschließt, dass Vorträge und Diskussionen während der Stadtratssitzungen digital in Wort und Bild gespeichert werden. Dies ist in der Geschäftsordnung zu verankern.

Abstimmungsergebnis:			
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.	
Anwesend			
JA-Stimmen			
NEIN-Stimmen			
Enthaltungen			
zugestimmt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
abgelehnt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zurückgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weiterleitung ohne Beschluss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schriftführer (Unterschrift)			

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Haushalt	HH-Jahr:
Buchungsstelle :	
Beträge in €	
• Mittel stehen haushaltsseitig zur Verfügung	
• Mittelbedarf	
Folgeaufwand (jährlich)	
• davon Sachkosten	
• davon Personalkosten	
Folgeeertrag (jährlich)	

Bemerkungen zu finanziellen Auswirkungen

Die möglichen finanziellen Auswirkungen sind in den Erläuterungen der Beschlussvorlage ausführlich dargestellt. Bislang haben entsprechende finanzielle Aufwendungen bei der Haushalts- und Finanzplanung keine Berücksichtigung gefunden und müssten ggf. für die folgenden Haushaltsjahre entsprechend in die Planungen eingestellt werden.

Erläuterung:

Die Fraktion HBI-Grüne hat in der Sitzung des Stadtrates am 27.04.2023 beantragt, dass der Stadtrat darüber entscheiden soll, Vorträge und Diskussionen während der Stadtratssitzungen digital in Wort und Bild gespeichert werden; dies ist in der Geschäftsordnung zu verankern. Da aus den Ausführungen zum Anlass des Antrags nicht ohne Weiteres ersichtlich war, in welchem Umfang und zu welchem Zweck die Ton- und Bildaufnahmen gemacht werden sollen, wurde durch den Antragsteller auf Nachfrage erklärt, dass das Speichern der Vorträge und Diskussionen erfolgen soll, um

- a) die Aufzeichnungen für die Erstellung des Sitzungsprotokolls zu verwenden und den Mitgliedern des Stadtrates die Möglichkeit zu geben, bis zur Bestätigung des jeweiligen Sitzungsprotokolls im Bedarfsfall die Aufzeichnungen heranziehen zu können und
- b) eine Übertragung von Bild und Ton der öffentlichen Stadtratssitzungen über einen Live-Stream vorzunehmen und die Ton- und Bilddateien der öffentlichen Stadtratssitzungen auch nach der Sitzung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Der Antrag ist als Anlage 061/2023-1 beigelegt.

Nach § 36 Abs. 5 SächsGemO ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte oder einer Fraktion ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, sofern der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat; die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen.

Da der hier vorliegende Antrag von einer Fraktion eingebracht ist, sind insoweit die formalen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Antrags erfüllt.

Bereits in der Stadtratssitzung am 25.06.2020 war beantragt worden, eine Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates vorzunehmen, wonach zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift die Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse auf einen Tonträger aufgezeichnet werden; die Aufzeichnungen sollten bis zum Ende der Wahlperiode aufbewahrt und danach gelöscht werden, soweit sie nicht für anhängige und zum Zeitpunkt der beabsichtigten Löschung bekannte kommunalverfassungsrechtlichen Streitverfahren relevant sind. Der Antrag wurde durch Beschluss des Stadtrates vom 24.09.2020 (BV 083/2020) mit 8 Ja-Stimmen, 11 Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltung mehrheitlich abgelehnt.

Bereits in der Stadtratssitzung am 24.10.2019 hatte die FDP-Fraktion beantragt, dass die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Heidenau spätestens ab dem Jahr 2021 per Livestream übertragen werden sollen. Der Antrag wurde durch Beschluss des Stadtrates vom 19.12.2019 (BV 147/2019) mit 6 Ja-Stimmen, 12 Nein-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen mehrheitlich abgelehnt.

In beiden Angelegenheiten liegt der Zeitpunkt, in der der Stadtrat die Verhandlungsgegenstände bereits behandelt hat, länger als sechs Monate zurück, so dass der vorliegende Antrag auch vor diesem Hintergrund als zulässig anzusehen ist. Der Verhandlungsgegenstand ist auf die Tagesordnung der Stadtratssitzung am 29.06.2023 zu setzen.

Die derzeit geltende Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Heidenau wurde am 27.10.2022 vom Stadtrat der Stadt Heidenau beschlossen. Der § 28 der Geschäftsordnung enthält Regelungen zur Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse.

Demnach ist über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Stadtrates (und seiner Ausschüsse) eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:

- a) den Namen des Vorsitzenden,
- b) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
- c) die Gegenstände der Verhandlung,
- d) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
- e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
- f) den Wortlaut der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse.

Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Stadtrates können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird. Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt, der vom Bürgermeister bestimmt wird. Der Bürgermeister kann einen städtischen Bediensteten oder ein Mitglied des Stadtrates damit beauftragen.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Stadträten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die beiden Stadträte werden vom Bürgermeister zu Beginn einer jeden Sitzung bestellt. Ist einer der Unterzeichnenden mit einzelnen Punkten der Niederschrift nicht einverstanden oder können sich die Unterzeichnenden über den Inhalt der Niederschrift nicht einigen, kann über die entsprechenden Einwände ein Vermerk gefertigt werden.

Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch zur nächsten Sitzung dem Stadtrat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Stadtrat.

Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern gestattet. Mehrfertigungen über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des

Stadtrates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

Im § 11 Abs. 2 der Geschäftsordnung ist bestimmt, dass während der öffentlichen Sitzung des Stadtrates (und seiner Ausschüsse) Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift nach § 40 SächsGemO angefertigt werden, nur mit vorheriger und schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters zulässig sind. Die Genehmigung ist insbesondere zu versagen, wenn dies für den ungestörten Sitzungsverlauf erforderlich erscheint.

Der vorliegende Antrag zielt auf eine Änderung der Geschäftsordnung ab, um Ton- und Bildaufzeichnungen für die Protokollierung der Sitzung anzufertigen (vgl. nachfolgend Ziff. 1) und/oder um die öffentlichen Stadtratssitzungen per Live-Stream und nachfolgend im Bürgerinformationssystem der interessierten Öffentlichkeit online zugänglich zu machen (vgl. nachfolgend Ziff. 2).

1. Ton- und Bildaufzeichnungen für die Erstellung der Sitzungsniederschriften

Durch den Bürgermeister wurden zwei städtische Bedienstete zum Schriftführer bestimmt. Eine Mitarbeiterin der Verwaltung ist bestellte Schriftführerin für die Sitzungen des Stadtrates und des Verwaltungsausschusses; eine andere Verwaltungsmitarbeiterin ist bestellte Schriftführerin für die Sitzungen des Bauausschusses.

Die Niederschrift der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse beschränkt sich entsprechend den Regelungen der Geschäftsordnung bisher auf reine Beschlussprotokolle, enthält darüber hinaus eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes und entspricht damit den gesetzlichen Anforderungen des § 40 Abs. 1 SächsGemO. Dabei wird grundsätzlich auf Tonaufzeichnungen verzichtet, sondern der jeweilige Schriftführer dokumentiert handschriftlich den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und fertigt anschließend die Sitzungsniederschrift. Für den Fall, dass ein einzelnes Mitglied des Stadtrates verlangt, dass seine Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird, wozu dieser nach § 40 Abs. 1 SächsGemO und § 28 Abs. 2 der Geschäftsordnung berechtigt ist, würde im jeweiligen Einzelfall über die vorhandenen Sprachaufzeichnungsfunktionen der für den Sitzungsdienst verfügbaren mobilen Endgeräte die Möglichkeit bestehen, einzelne (kurze) Wort-/Redebeiträge aufzuzeichnen. Dies lassen auch die bisherigen Regelungen der Geschäftsordnung zu, in denen nämlich bestimmt ist, dass (nur) Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift nach § 40 SächsGemO angefertigt werden, nur mit vorheriger und schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters zulässig sind.

Grundsätzlich bestehen keine rechtlichen Bedenken, dass die gesamten Sitzungen des Stadtrates in Wort und Bild aufgezeichnet werden. Für die Erstellung der Sitzungsniederschriften erschließt sich allerdings der Zweck der Bildaufzeichnungen generell nicht. An dieser Stelle stellt sich darüber hinaus die Frage eines angemessenen Verhältnisses zwischen zusätzlichem – auch finanziellem – Aufwand und dem tatsächlichen Nutzen möglicher Tonaufzeichnungen.

Die (für die Sitzungsniederschrift „nur“ notwendigen) Tonaufzeichnungen bedingen die Anschaffung zusätzlicher Technik für die Tonaufnahmen im Sitzungssaal und das Abhören der erstellten Tonaufnahmen im Zusammenhang mit der Erstellung der jeweiligen Sitzungsniederschrift. Eine erste Grobkostenschätzung weist dabei folgende Kostenpositionen aus:

2 Stk. Diktiergeräte mit vier 360°-Mikrofonen und SD-Karte	ca. 1.900 €
2 Stk. Lizenzgebühren für Sprachsoftware SpeechExec Pro	ca. 600 €

Hinweis. Es handelt sich um eine 2-Jahres-Lizenz, die regelmäßig neu erworben werden muss. Da die Software grundsätzlich nicht terminalserverfähig ist, müssen die beiden Schriftführer mit zusätzlicher PC-Technik (Laptop's) für das Abhören der Sitzungsniederschriften ausgestattet werden.

2 Stk. Laptop's für die Erstellung der Sitzungsniederschriften unter Nutzung von SpeechExec Pro	ca. 3.000 €

Gesamtkosten	ca. 5.500 €

Auf der anderen Seite ist das tatsächliche Ansinnen des Antragstellers für das Einfordern entsprechender Tonaufzeichnungen nicht erkennbar und im Antrag auch nicht näher erläutert. In den zurückliegenden Legislaturperioden gab es keinen in Erinnerung gebliebenen Sachverhalt, bei dem einer der bestimmten Unterzeichner der Sitzungsniederschrift mit einzelnen (gravierenden) Punkten der Niederschrift nicht einverstanden gewesen wäre oder sich die Unterzeichnenden gar über den Inhalt der Niederschrift nicht einigen konnten. Auch persönliche Erklärungen, die in der Niederschrift festzuhalten gewesen wären, kamen nur in besonderen Ausnahmefällen vor und wurden dann in der Regel verlesen und entsprechend dem verwendeten Skript in die Sitzungsniederschrift übernommen.

Der Antrag auf Tonaufzeichnungen der Sitzungen soll nach Aussage des Antragstellers nicht dem Zweck dienen, künftig Wortprotokolle der Stadtrats- und Ausschusssitzungen zu erstellen. Die ist bei kommunalen Gremien grundsätzlich auch keine gängige Praxis und wäre im Hinblick auf den damit zusammenhängenden Zeit- und Personalaufwand mit der vorhandenen Personalausstattung für die Aufgaben des Sitzungsdienstes nicht leistbar.

Wenn der Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung darauf abzielt, dass die Mitglieder des Stadtrates mit den erfolgten Tonaufzeichnungen die Möglichkeit haben, sich diese im Nachgang der Sitzung nochmals anhören zu können, muss an dieser Stelle auf die einschlägige Rechtsprechung verwiesen werden. So hat beispielsweise das VG Bayreuth entschieden, dass ein Mitglied des Gemeinderates grundsätzlich keinen Anspruch darauf hat, die Tonbänder der (öffentlichen oder nichtöffentlichen) Sitzungen anhören zu dürfen. Die Gemeinderatsmitglieder können zwar jederzeit die Niederschrift einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen. Bei der Tonbandaufnahme handelt es sich jedoch nicht um eine Niederschrift im Sinne dieser Vorschriften; die Tonaufnahme stellt nur ein Hilfsmittel dar, das der Erstellung der Niederschrift vorausgeht. Auch wenn sich die hier maßgebliche Entscheidung auf das bayrische Landesrecht bezieht, können die diesbezüglichen Rechtsgrundsätze auch auf die Bestimmungen der SächsGemO übertragen werden.

Unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen wird deshalb ein unverhältnismäßiger Aufwand für das Anfertigen entsprechender Tonaufzeichnungen zu dem vermeintlichen Ansinnen für eine entsprechende Regelung in der Geschäftsordnung gesehen.

Hinzu kommen datenschutzrechtliche Bedenken, wenn die Tonaufzeichnungen länger, als für die Erstellung der Sitzungsniederschriften nötig, aufbewahrt und erst danach gelöscht werden. Das Anfertigen, Aufbewahren und Auswertung derartiger Hilfsmittel für das Anfertigen der Sitzungsniederschriften unterliegt strengen datenschutzrechtlichen Vorgaben. Dies gilt umso mehr, als die Tonbandaufzeichnungen insbesondere von öffentlichen Stadtratssitzungen nicht nur die Äußerungen von Stadträten, sondern auch von in der Sitzung anwesenden Bürgerinnen und Bürgern – möglicherweise ohne deren Wissen und Einverständnis – enthalten.

Der § 12 Abs. 1 SächsDSG regelt, dass das Erheben personenbezogener Daten nur zulässig ist, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der erhebenden Stelle erforderlich ist. Vor dem Hintergrund, dass die Tonträgeraufnahmen, mit denen unzweifelhaft (auch) personenbezogene Daten gespeichert werden, als Hilfsmittel für die Erstellung der Sitzungsniederschrift erforderlich sein könnte (vgl. Ausführungen oben), dürfte die hier maßgebliche Datenerhebung grundsätzlich zulässig sein. Das Speichern dieser personenbezogenen Daten ist nach § 13 Abs. 1 SächsDSG aber grundsätzlich nur dann und

solange zulässig, wie es (1.) zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Stellen erforderlich ist und die Daten nicht in unzulässiger Weise erhoben worden sind und es (2.) für Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Die einzig zulässige Legitimation für die Tonträgeraufzeichnungen und die damit verbundene Erhebung/Speicherung personenbezogener Daten ist, dem betreffenden Schriftführer ein Hilfsmittel für die Erstellung der Sitzungsniederschrift an die Hand zu geben. Die Aufgabenerfüllung, nämlich das Erstellen der Sitzungsniederschrift, wird spätestens mit dem Zeitpunkt als erledigt zu betrachten sein, in dem die Niederschrift dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht worden ist. Dies hat regelmäßig spätestens zur nächsten Sitzung des Gemeinderates zu erfolgen, so dass die Tonträgeraufzeichnungen auch bereits dann zu löschen sind.

Aus eben diesen datenschutzrechtlichen Erwägungen heraus sind Bildaufzeichnungen für die Erstellung der Sitzungsniederschriften datenschutzrechtlich wohl insgesamt als unzulässig anzusehen.

Aus rechtlichen Erwägungen wäre deshalb allenfalls eine Regelung in der Geschäftsordnung möglich, dass die angefertigten Tonträger bis zur Bestätigung der Niederschrift durch den Stadtrat aufzubewahren sind, unberechtigten Dritten nicht zugänglich gemacht werden dürfen und nach Bestätigung der Niederschrift durch den Stadtrat alsbald zu löschen sind.

2. Ton- und Bildaufzeichnungen für Live-Stream-Übertragungen und nachfolgende Online-Bereitstellung im Bürgerinformationssystem

Die Online-Übertragung von öffentlichen Sitzungen des Stadtrates würde eine Änderung der Geschäftsordnung bedingen, damit es nicht – wie bisher – die alleinige Entscheidung des Bürgermeisters ist, ob Ton- und/oder Bildaufzeichnungen (ganz oder in Teilen) zugelassen werden. Es stellt sich deshalb vorrangig zunächst die grundsätzliche rechtliche Frage, ob eine solche durch den Antrag der Fraktion HBI-Grüne offensichtlich angestrebte Änderung der Geschäftsordnung überhaupt rechtlich zulässig wäre und falls ja, ob wegen der einzuhaltenden Rahmenbedingungen die Livestream-Übertragungen im Weiteren praktikabel und mit einem vertretbaren (finanziellen) Aufwand umzusetzen sind.

In der Vergangenheit haben sich verschiedene Datenschutzbeauftragte der Länder mit der Liveübertragung von Stadtrats- und Kreistagssitzungen per Fernsehen, Hörfunk und Internet befasst (u.a. 13. Tätigkeitsbericht des Sächsischen Datenschutzbeauftragten für das Jahr 2007). Im Tenor wird davon ausgegangen, dass eine vollständige Ton- und Bildwiedergabe via Internet ein weitgehender qualitativer Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen darstellt, so dass rechtliche Grenzen und Rahmenbedingungen zwingend zu beachten sind.

Mit dem am 09.02.2022 in Kraft getretenen Dritten Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts wurde der § 37 SächsGemO um einen Absatz 3 ergänzt. Demnach kann bei öffentlichen Stadtratssitzungen eine unmittelbare Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Ort erfolgen; unterhält die Gemeinde einen Internetauftritt, kann die Übertragung von Bild und Ton auch über einen Live-Stream erfolgen, wenn hierfür eine Einwilligung vorliegt.

Eine Aufzeichnung von Bild und Ton sowie eine entsprechende Abrufmöglichkeit sind aber nur dann zulässig, wenn diese von der Einwilligung ausdrücklich umfasst sind. Bei fehlender Einwilligung oder nach Widerspruch eines Gemeinderatsmitglieds gegen die Übertragung oder gegen die Aufzeichnung oder den Abruf seines Bildes und Tons ist durch technische Mittel sicherzustellen, dass dessen Recht auf informationelle Selbstbestimmung ohne Beeinträchtigung der Übertragung, der Aufzeichnung oder des Abrufs der Sitzung im Übrigen gewahrt bleiben. Im Falle des Live-Streamings auf einem Internetauftritt der Gemeinde muss deshalb die informationelle Selbstbestimmung des einzelnen Stadtratsmitglieds unbedingt hinreichende Berücksichtigung finden. Dies gilt auch für eine Abrufmöglichkeit von Streams über eine gemeindeeigene Mediathek. Dem wird mit einem expliziten

Einwilligungserfordernis entsprechend des § 22 KunstUrhG, welches individuelle ausgeübt auch nur personenbezogene Wirkung entfaltet, Rechnung getragen, ohne dass eine Übertragung für den gesamten Stadtrat unmöglich wird. Die Einwilligung kann zu Beginn der jeweiligen Wahlperiode eingeholt werden.

Entsprechendes muss für die Gemeindebediensteten und sonstige Fachreferenten (z.B. Fachplaner, Wirtschaftsprüfer o.ä.) gelten, die an den Stadtratssitzungen teilnehmen und hier ggf. Rederecht erhalten (können).

Die Entscheidung über die Einwilligung muss ohne psychischen Druck auf der Grundlage ausreichender Informationen über die besonderen Modalitäten einer Interneteinstellung und mit ausreichender Überlegungsfrist erfolgen können. Die Verweigerung der Einwilligung darf nicht in diskriminierender Weise zur Kenntnis gebracht werden. Selbst wenn also eine Mehrheit des Stadtrates einer notwendigen Änderung der Geschäftsordnung in diesem Punkt zustimmen würde, könnte das einzelne Stadratsmitglieder oder auch ein einzelner Gemeindebediensteter der Veröffentlichung seiner Redebeiträge im Internet seine Zustimmung verweigern. Dies würde in der praktischen Umsetzung bedingen, dass die betreffenden Redebeiträge in der Live-Übertragung der Stadtratssitzung in geeigneter Weise überbrückt (im Sinne von herausgeschnitten) werden müssten und nicht übertragen werden dürfen. Dabei muss sichergestellt sein, dass nicht erkennbar ist, welche Redebeiträge von welchem Stadratsmitglied nicht veröffentlicht werden (sollen). Wenn es also einzelne Stadratsmitglieder oder Gemeindebedienstete gibt, die einer Veröffentlichung ihrer Redebeiträge nicht zustimmen, sprechen schon allein Praktikabilitätsgründe dafür, auf die Livestream-Übertragungen der öffentlichen Stadtratssitzungen insgesamt zu verzichten.

Hinzu kommt, dass es in der praktischen Umsetzung nicht möglich sein wird, in der betreffenden öffentlichen Stadtratssitzung von allen Besuchern (einschließlich ggf. externen Fachreferenten) mit dem notwendigen zeitlichen Vorlauf eine notwendige Einwilligungserklärung zu erlangen. Dies bedingt, dass unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen solche Redebeiträge (z.B. in der Bürgerfragestunde) in jedem Fall in der Liveübertragung zu überbrücken bzw. auszublenden sind und dass bei allen Bild- und Tonaufnahmen der einwilligenden Stadratsmitglieder dennoch jederzeit (!) gewährleistet sein muss, dass Besucher der Stadtratssitzungen weder im Bild noch mit ggf. vorgenommenen (Wort-)Äußerungen im Livestream erkennbar/wahrnehmbar sind. Schon allein die Größe des Sitzungsaals und die Anordnung der Zuschauerplätze schließt für die Sitzungen des Stadtrates der Stadt Heidenau eine solche Möglichkeit von Bild- und Tonaufnahmen aus.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen schließen die zu beachtenden rechtlichen Rahmenbedingungen und die praktischen Möglichkeiten einer rechtskonformen Umsetzung der Liveübertragungen ins Internet aus, dem Antrag der Faktion HBI-Grüne seine Zustimmung geben zu können.

Die Behauptung der Antragsteller, dass die Stadtratssitzungen in Dresden, Pirna und Dohna in Wort und Bild digital gespeichert werden und von Bürgern in den Bürgerinformationssystemen verfolgt werden können, ist als falsch zurückzuweisen. In Pirna und Dohna erfolgen ausschließlich Tonaufzeichnungen (keine Bildaufzeichnungen) der Gremiensitzungen, die nachfolgend ausschließlich für die Erstellung der Sitzungsniederschrift Verwendung finden und nach der Bestätigung der jeweiligen Niederschrift gelöscht werden.

Die vorstehend dargestellten rechtlichen Rahmenbedingungen und Restriktionen würden einen erheblichen finanziellen und personellen Aufwand bei der technischen Realisierung der Livestream-Übertragungen bedingen. Dieser kann nicht verwaltungsintern erbracht werden, sondern es müsste ein externer Dienstleister gefunden werden. Deshalb kann eine Einschätzung von technischen Voraussetzungen und deren Realisierung bzw. Umsetzung

zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur bedingt und deshalb auch nicht vollumfänglich und abschließend erfolgen.

Die Realisierung der Livestream-Übertragungen während der öffentlichen Stadtratssitzungen könnte nach folgendem Grundrizzip erfolgen: Video- und Tonaufzeichnungen (Kameras) sind fest installiert bzw. werden mobil bedient => Monitortechnik und Bedienpult erforderlich, was die laufende Sichtung der Aufzeichnungen und mögliche, rechtlich erforderliche Eingriffe ermöglicht => Monitortechnik muss nicht zwingend im Ratssaal installiert sein, aber es sind Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen und ein externer Dienstleister ist mit der Leistungserbringung zu beauftragen. => Übertragung der aufgezeichneten Bild- und Tonsignale per Festverkabelung (WLAN ist aufgrund der begrenzten Bandbreite der WLAN-Technologie nicht ausreichend) zum Aufzeichnungsgerät => Servertechnik muss die Pufferung (cache) ermöglichen, damit die Datenübertragung zum Internetteilnehmer (Server des Providers) ohne Konflikte erfolgen kann => Beim Provider muss das übertragende Signal in entsprechender Qualität und Quantität im allgemein üblichen Format auf allgemein zugängliche Internetportale zur Online-Wiedergabe bereitgestellt werden.

Die Aufzeichnung der Ton- und Bildsignale kann aufgrund der dafür benötigten Technik, dem notwendigen KnowHow in der Bedienung der Aufnahmetechnik und der notwendigen Redaktionsarbeit nur durch einen externen Dienstleister erbracht werden. Nach einer entsprechenden Anfrage beim Medienzentrum Heidenau wird von einer ersten Grobkostenschätzung von 4.000 bis 6.000 € je Sitzung für die zu erbringenden externen Dienstleistungen ausgegangen. Bei insgesamt 10 bis 11 Stadtratssitzungen pro Kalenderjahr ist also von einem Kostenaufwand von 40.000 bis 66.000 € pro Kalenderjahr auszugehen. Gleichzeitig muss aber auch darauf hingewiesen werden, dass es keine verbindliche Aussage des Medienzentrums Heidenau dazu gibt, die notwendige Aufnahme- und Redaktionsarbeit auch tatsächlich (dauerhaft) erbringen zu können. Eine weitere Markterkundung hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht stattgefunden.

Im Übrigen wären folgende Voraussetzungen bereitzustellen, die weitere (einmalige und/oder laufende) finanzielle Aufwendungen verursachen und deren Höhe zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden können:

- Servertechnik, Speicherkapazität, Softwaremodul, Lizenzkosten, ggf. Transmitterstation als Übertragungszwischenstation von Kamera/Mikrofon zum Server (Cache)
- Übertragungsleitung mind. 2 Mbit (symmetrisch); je nach gewünschter HD-Qualität ggf. auch höher
- Inanspruchnahme zusätzlicher Dienstleistungen für Layoutanpassung/-erweiterung der städtischen Homepage (einmalig) und für erhöhtes Supportlevel sowie Vertragserweiterung WebSpace/WebTraffic (laufend)

Sollte die Einführung der Livestream-Übertragungen mehrheitlich beschlossen werden, müsste eine konkrete Realisierungsuntersuchung bzw. Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben werden, die ebenfalls weitere Kosten verursacht.

Vor dem Hintergrund der notwendigen finanziellen und personellen Aufwendungen für eine Realisierung der Livestream-Übertragungen der öffentlichen Stadtratssitzungen muss das angemessene Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen ernsthaft hinterfragt werden. Ist es der interessierten Öffentlichkeit in einer "Stadt der kurzen Wege" nicht zumutbar, durch persönliches Erscheinen am Sitzungsort von den Beratungen und Diskussionen Kenntnis zu erlangen? Die in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen im Zusammenhang mit öffentlichen Gremiensitzungen, Einwohnerversammlungen, öffentlichen Informationsveranstaltungen haben gezeigt, dass das öffentliche Interesse sehr überschaubar ist. Das Erreichen von Kapazitätsgrenzen am Sitzungsort war in der Vergangenheit zu keiner Zeit ein Grund, um die interessierte Öffentlichkeit von einer Teilnahme ausschließen zu müssen.

3. Zusammenfassung

Unter Berücksichtigung des zusätzlichen (einmaligen) Aufwandes von etwa 4.500 € für das Anfertigen der Tonträgeraufnahmen im Zusammenhang mit der Erstellung der Sitzungsniederschriften wird seitens der Verwaltung keine Veranlassung und keine Notwendigkeit gesehen, eine solch grundsätzliche Regelung, dass von allen Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse Tonträgeraufzeichnungen als Hilfsmittel zur Erstellung der Sitzungsniederschrift anzufertigen sind, in die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Heidenau aufzunehmen. Die Verwaltung empfiehlt deshalb, bereits aus diesem Grund den (neuerlichen) Antrag der Fraktion HBI-Grüne abzulehnen.

Hinsichtlich der Livestream-Übertragungen der Stadtratssitzungen und den nachfolgenden Abrufmöglichkeiten im Bürgerinformationssystem kann zusammenfassend festgestellt werden, dass der neue § 37 Abs. 3 SächsGemO zwar grundsätzlich die Möglichkeiten derartiger Übertragungen eröffnet, diese aber aus rechtlichen Gründen auch weiterhin nur unter sehr engen Voraussetzungen und Beschränkungen überhaupt zulässig sind. Der personelle und technische Aufwand für derartige Mitschnitte von Wort und Bild der Stadtratssitzungen kann nur durch einen externen Dienstleister erbracht werden, was erhebliche (einmalige und laufende) finanzielle Aufwendungen begründen würde, die derzeit noch nicht abschließend beziffert werden können. Diese sind bei der gegebenen Haushaltslage finanziell nicht darstellbar, so dass die Verwaltung empfiehlt, auch insoweit den Antrag der Fraktion HBI-Grüne abzulehnen.

Zusammenfassend wird seitens der Verwaltung deshalb die dringende Empfehlung ausgesprochen, den Antrag der Fraktion HBI-Grüne insgesamt abzulehnen.

Sollte der vorliegende Antrag im Stadtrat dennoch die notwendigen Mehrheiten finden, wäre für die Livestream-Übertragungen der Stadtratssitzungen eine konkrete Realisierungsuntersuchung bzw. Machbarkeitsstudie zu veranlassen und entsprechend den rechtlichen, technischen und tatsächlichen Möglichkeiten wäre dem Stadtrat anschließend eine Neufassung (oder Änderung) der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Heidenau zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Anlagen:

Anlage 061/2023-1:

Antrag der Fraktion HBI-Grüne vom 26.04.2023

Bürgermeister

Diese Vorlage wird nach Unterzeichnung des Originaldokuments ohne Schriftzug des Zeichnungsberechtigten für die digitale Gremienarbeit bereitgestellt! Nur das Original der Vorlage trägt eine Unterschrift!